

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2009/183
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	28.09.09
Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bernd Kemper	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	28.10.2009	Rat der Stadt Borken
	ken	

Erläuterung:

Gemäß § 65 (3) GO wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Nach § 195 Landesbeamtengesetz NW ist der hauptamtliche Bürgermeister in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Beamtenverhältnis der direkt gewählten Bürgermeister wird an dem Tag der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Beginn der Wahlzeit des Rates begründet (Amtsantritt). Es ist keine Ernennung erforderlich. Da der hauptamtliche Bürgermeister in das Beamtenverhältnis berufen wird, gelten für ihn die sonstigen allgemeinen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes. Daher hat er den nach § 61 Landesbeamtengesetz NW geforderten Diensteid zu leisten. Im vorliegenden Fall der unmittelbaren Wiederwahl ist ein erneuter Diensteid entbehrlich, kann aber wiederholt werden:

Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetz befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.